

Pflichten und Rechte aus dem **Lehrvertrag**

22

Durch den Abschluss des Lehrvertrages übernehmen beide Vertragspartner Pflichten. Diese sind im Berufsausbildungsgesetz angeführt. So ergeben sich jeweils aus den Pflichten des einen die Rechte des anderen.

Nur das Zusammenwirken von Lehrling, Lehrberechtigten und gesetzlichem Vertreter ermöglicht eine gute Berufsausbildung. Gerade in Zeiten, in denen es große Umstrukturierungen am Arbeitsmarkt gibt, ist es notwendig, eine fundierte Ausbildung zu geben bzw. zu bekommen. Im Sinne einer guten Zusammenarbeit und eines guten Arbeitsklimas solltest du dich nicht nur um deine Rechte, sondern auch um die Erfüllung deiner Pflichten kümmern.

Pflichten des Lehrberechtigten (§ 9 Berufsausbildungsgesetz)

(1) Der Lehrberechtigte hat für die Ausbildung des Lehrlings zu sorgen und ihn unter Bedachtnahme auf die Ausbildungsvorschriften des Lehrberufes selbst zu unterweisen oder durch geeignete Personen unterweisen zu lassen.

(2) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling nur zu solchen Tätigkeiten heranzuziehen, die mit dem Wesen der Ausbildung vereinbar sind. Dem Lehrling dürfen keine Aufgaben zugewiesen werden, die seine Kräfte übersteigen.

(3) Der Lehrberechtigte hat den Lehrling zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben und zu verantwortungsbewusstem Verhalten anzuleiten und ihm diesbezüglich ein gutes Beispiel zu geben; er darf den Lehrling weder misshandeln noch körperlich züchtigen und hat ihn vor Misshandlungen oder körperlichen Züchtigungen durch andere Personen, insbesondere durch Betriebs- und Haushaltsangehörige, zu schützen.

(4) Der Lehrberechtigte hat die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Lehrlings von wichtigen Vorkommnissen, welche die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen, und, sofern ein minderjähriger Lehrling in die Hausgemeinschaft des Lehrberechtigten aufgenommen wurde, auch von einer Erkrankung des Lehrlings ehestens zu verständigen. Die Verständigung vom Eintritt der Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. B und d hat schriftlich und auch an den Lehrling zu erfolgen.

(5) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling, der zum Besuch der Berufsschule verpflichtet ist, die zum Schulbesuch erforderliche Zeit freizugeben und ihn zum regelmäßigen Schulbesuch anzuhalten sowie auf den Stand der Ausbildung in der Berufsschule nach Möglichkeit Bedacht zu nehmen. Wenn die Kosten der Unterbringung und Verpflegung, die durch den Aufenthalt des Lehrlings in einem für die Schü-

ler der Berufsschule bestimmten Schülerheim zur Erfüllung der Berufsschulpflicht entstehen (Internatskosten), höher sind als die dem Lehrling gebührende Lehrlingsentschädigung, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling den Unterschiedbetrag zwischen diesen Internatskosten und der Lehrlingsentschädigung zu ersetzen.

(6) Wenn an ganztätig und saisonmäßigen Berufsschulen einzelne Unterrichtsstunden an einem Schultag entfallen oder wenn an lehrgangmäßigen Berufsschulen während des Lehrganges der Unterricht an bis zu zwei aneinanderfolgenden Werktagen entfällt und es in jedem dieser Fälle wegen des Verhältnisses zwischen der im Betrieb zu verbringenden Zeit und der Wegzeit nicht zumutbar ist, dass der Lehrling während dieser unterrichtsfreien Zeit den Betrieb aufsucht, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling diese Zeit unter Fortzahlung der Lehrlingsentschädigung frei zu geben.

(7) Der Lehrberechtigte hat dem Lehrling die zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung und der in den Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Teilprüfungen erforderliche Zeit freizugeben. Wenn der Lehrling während der Lehrzeit oder während der Zeit seiner Weiterverwendung gemäß § 18 dieses Bundesgesetzes erstmals zur Lehrabschlussprüfung antritt, hat der Lehrberechtigte dem Lehrling die Kosten der Prüfungsgaxe zu ersetzen.

(8) Die Abs. 2 bis 7 gelten für den Ausbilder sinngemäß. Der Lehrberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Ausbilder die zur Erfüllung seiner Ausbildungsaufgaben erforderliche Zeit sowie eine angemessene Zeit zur beruflichen Weiterbildung im Interesse der Verbesserung der Ausbildung von Lehrlingen zur Verfügung steht.

(9) Der Lehrberechtigte hat der Lehrlingsstelle ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Wochen anzuzeigen:

- a) die Dauer des Lehrverhältnisses gemäß § 13 Abs. 3 berührende Umstände,
- b) eine Endigung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 2 lit. a, b oder d
- c) eine Fortsetzung des Lehrverhältnisses gemäß § 14 Abs. 3,
- d) eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses (§15) und
- e) die Betrauung und den Wechsel des Ausbilders, sofern jedoch ein Ausbildungsleiter betraut wurde (§ 3 Abs. 5), dessen Betrauung und Wechsel.

10) Die Lehrlingsstellen haben die zuständige Kammer für Arbeiter und Angestellte vom Inhalt der auf Grund des Abs. 9 erstatteten Anzeigen in Kenntnis zu setzen.

Pflichten des Lehrlings (§ 10 Berufsausbildungsgesetz)

(1) Der Lehrling hat sich zu bemühen, die für die Erlernung des Lehrberufes erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben; er hat die ihm im Rahmen der Ausbildung übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen und durch sein Verhalten im Betrieb der Eigenart des Betriebes Rechnung zu tragen. Er hat Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren und mit den ihm anvertrauten Werkstoffen, Werkzeugen und Geräten sorgsam umzugehen.

(2) Der Lehrling hat im Falle einer Erkrankung oder sonstiger Verhinderung den Lehrberechtigten oder den Ausbilder ohne Verzug zu verständigen oder verständigen zu lassen.

(3) Der Lehrling hat dem Lehrberechtigten unverzüglich nach Erhalt des Zeugnisses der Berufsschule und auf Verlangen des Lehrberechtigten die Hefte und sonstigen Unterlagen der Berufsschule, insbesondere auch die Schularbeiten, vorzulegen.

Entnommen aus dem Schulbuch „Berufsorientierung und Lebenskunde“ von Mader, Robert; Nitsch, Christine; Popp, Reinhold; Preschern, Elfriede; Reichart, Harald, SBNr. 144, Verlag Jugend & Volk GmbH, Wien. Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verlages.



Lehrlingsstelle
Rudolf Sallinger Pl. 1
1030 Wien



E-Mail: lehrlingsstelle@wkw.at
Internet: wko.at/wien/lehrling
Fax: 51 450 DW 2426 od. 2469

23

ANMELDUNG ZUM LEHRVERTRAG

Bei Handschrift gut lesbar in Blockbuchstaben ausfüllen!

Raum für Firmenstempel:

Lehrberuf:	
2. Lehrberuf: (bei Doppellehre)	
Lehrzeitbeginn:	
Firmenname:	
Tel./Fax (Firma):	
Ausbildungsort: (PLZ + Adresse)	
Branche: (bei kaufm. Berufen)	
Ausbilder: (Zu- und Vorname)	Geb.Dat.:
Ausbildungsleiter: (nur bei Großbetrieben)	
Lehrling: Zuname:	Vorname:
Adresse: (PLZ, Ort, Strasse, Nr.)	
Geburtsort:	Sozialversich.Nr./Gebdat.(6-stellig, TT/MM/JJ): /
Staatsbürgerschaft:	Geschlecht: <input type="checkbox"/> M / <input type="checkbox"/> W
BEI AUSLÄNDISCHEN LEHRLINGEN (AUSGENOMMEN EU-BÜRGER) BITTE DIE BESCHÄFTIGUNGSBEWILLIGUNG BEILEGEN!	
Letztbesuchter Schultyp: (Bei Poly bitte Fachbereich angeben)	
Letzte abgeschlossene Klasse:	Schulpflicht erfüllt: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein
Gesetzlicher Vertreter: (Zu- und Vorname)	
Adresse: (PLZ, Ort, Strasse, Nr.)	
Besondere Vereinbarungen:	
Vorlehrzeiten: <input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
Anrechnung auf Grund einer schulischen Ausbildung (mindestens 10. Schulstufe) erwünscht: <input type="checkbox"/> Ja (Bitte Kopie vom letzten Zeugnis beilegen oder mitfaxen) / <input type="checkbox"/> Nein	
Anzahl der Fachkräfte:	

